

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Schütte

Datum:
03.03.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Den "Niedersächsischen Weg" auch in Lüneburg umsetzen" (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.03.2021, eingegangen am 02.03.2021, 23:32 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	23.03.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	25.03.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.03.2021, eingegangen am 02.03.2021, 23:32 Uhr)

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: siehe Stellungnahme der Verwaltung
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag "Den "Niedersächsischen Weg" auch in Lüneburg umsetzen" (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.03.2021, eingegangen am 02.03.2021, 23:32 Uhr)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Eingang 02.03.2021, 23³² Uhr Sch



Oberbürgermeister Mäde
- Rathaus -

21335 Lüneburg

Stadtratsfraktion Lüneburg

Ratsherr
Ralf Gros

Schröderstr. 16
21335 Lüneburg

Tel: 0179 21 99 734
ralf.gros@rathaus-aktuell.de

02.03.2021

Antrag zur Ratssitzung am 25.3.2021: Den „Niedersächsischen Weg“ auch in Lüneburg umsetzen

Im Herbst 2020 haben sich die Niedersächsische Landesregierung, der Landvolkverband Niedersachsen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die Umweltverbände BUND und NABU auf ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Natur- und Artenschutz in Niedersachsen verständigt. Mit dem sog. „Niedersächsischen Weg“ wurde ein großer Teil der Ziele des im Mai 2020 offiziell gestarteten Volksbegehrens „Artenvielfalt. Jetzt!“ umgesetzt, das in der ersten Phase bereits 162.530 Unterschriften gesammelt hatte. Die Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ wurde am 29.10.2020 von den genannten Vertragspartnern offiziell vorgestellt, die vereinbarten Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Waldgesetzes sind am 11.11.2020 in Kraft getreten.

Neben den unterzeichnenden Landnutzer- und Umweltverbänden werden die Ziele des Niedersächsischen Weges unter anderem von allen Fraktionen des Niedersächsischen Landtages, von beiden christlichen Kirchen, von den Landfrauen, der Landjugend und weiteren Verbänden unterstützt.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg möge daher beschließen:

Auch die Stadt Lüneburg trägt aktiv zur Umsetzung der Ziele des des Niedersächsischen Weges bei, indem sie

1. Sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen im Eigentum der Stadt (und ihrer Gesellschaften) bei Neuverpachtung oder Auslaufen bestehender Pachtverträge unter der Maßgabe der Einhaltung der einschlägigen Bewirtschaftungsauflagen des Ökologischen Landbaus verpachtet. Dabei sind die Bewirtschaftungsauflagen auf den kommunalen Flächen auch dann einzuhalten, wenn der Pächter auf seinen sonstigen Flächen konventionell wirtschaftet. Ausnahmen bedürfen der Begründung und des Beschlusses des Verwaltungsausschusses.

2. In den Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen kommunaler Einrichtungen (Verwaltung, Schulen, kommunale Betriebe) grundsätzlich Lebensmittel aus ökologischem Landbau einsetzt. Pächter der Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen sind dazu baldmöglichst zu verpflichten.
3. die Vorgaben für die Bewirtschaftung von Landeswald nach § 15 Abs. 4 des Nds. Waldgesetzes auch für die Waldflächen im Eigentum der Stadt Lüneburg anwendet. Das umfasst insbesondere die Bewirtschaftung nach dem im niedersächsischen Landeswald geltenden Programm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE). Im Sinne des Natur- und Klimaschutzes weitergehende Bewirtschaftungsstandards bleiben davon unberührt.
4. Sämtliche im Rahmen kommunalen der Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB an die zuständige Untere Naturschutzbehörde meldet und die Untere Naturschutzbehörde bittet, diese in das Kompensationskataster nach § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG aufzunehmen.
5. Den Landschaftsplan-Entwurf um ein Biotopverbundkonzept zu ergänzen, in dem zusätzlich zu den bereits dargestellten linienhaften Strukturen auch Saumstrukturen an Wegen und Gewässern, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen als Elemente des Biotopverbundes dargestellt und wirksam geschützt werden (vgl. S. 15, 75 und 109 des Landschaftsplanentwurfs) und die Empfehlungen nach Kapitel 4.9.1 und 4.9.2 umsetzt.

Begründung:

Die Vorteile des Ökologischen Landbaus für den Natur- Arten- und Klimaschutz sind durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegt. Niedersachsens Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast bezeichnet den Ökologischen Landbau daher als „einen der wichtigsten Bausteine des Niedersächsischen Weges.“ Die genannten Vertragspartner des Niedersächsischen Weges haben sich daher dem gemeinsamen Ziel verschrieben, den Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zum Jahr 2025 auf 10% und bis zum Jahr 2030 auf 15% zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Zieles soll unter anderem die Selbstverpflichtung des Landes dienen, Domänenflächen im Landeseigentum bei Neuverpachtung oder Auslaufen bestehender Pachtverträge grundsätzlich unter der Maßgabe „Bewirtschaftung nach den Kriterien des Ökologischen Landbaus“ neu bzw. weiter zu verpachten. Diesem Vorgehen sollte sich auch die Stadt Lüneburg vollumfänglich anschließen.

Das Ziel des Niedersächsischen Weges, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen bis zum Jahr 2025 gegenüber dem aktuellen Stand in etwa zu verdoppeln und bis 2030 zu verdreifachen wird nur gelingen, wenn auch die Nachfrage nach ökologisch produzierten Lebensmitteln etwa in gleichem Maße wächst. Deshalb ist es für die Umsetzung des Niedersächsischen Weges essentiell, die Nachfrage entsprechend zu stimulieren. Die Stadt Lüneburg sollte daher ihren Beitrag dazu leisten, indem in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen unter kommunalem Einfluss grundsätzlich Lebensmittel aus ökologischer Produktion eingesetzt werden.

Im Rahmen der Übereinkunft zum Niedersächsischen Weg wurden die Vorgaben für die Bewirtschaftung von Landeswäldern unter den Aspekten Klimaschutz und Naturschutz/Artenschutz präzisiert. Das Programm zur „Langfristigen Ökologischen

Waldentwicklung“ (LÖWE), das schon seit 1991 Grundlage der Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder ist, wurde überarbeitet und im Nds. Waldgesetz als verbindlich für die Landeswälder erklärt. Unter anderem wurde das Ziel verankert, den Anteil heimischer Laubbaumarten an der Fläche des Landeswaldes auf 65% zu erhöhen. Zudem soll auf Kahlschläge und ganzflächige Bodenbearbeitung verzichtet und die Verjüngung des Waldes grundsätzlich über Naturverjüngung realisiert werden. Darüber hinaus ist für Landeswälder der Anteil alter Bäume festgeschrieben worden. Die Vorgaben für den Landeswald sollten im Sinne einer Vorbildfunktion öffentlicher Wälder auch im kommunalen Wald Mindeststandard sein. Bereits geltende weitergehende Auflagen bleiben davon unberührt.

Nach § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG führen die Unteren Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, das der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet zugänglich sein soll. Bisher sind die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nicht Bestandteil des Kompensationsflächenkatasters. Im Rahmen des Niedersächsischen Weges wird eine Einbeziehung der im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationskataster angestrebt – es wurde vereinbart, sich auf Bundesebene für die dafür erforderliche Änderung des Baugesetzbuches einzusetzen. Dessen ungeachtet sollte die Stadt Lüneburg jedoch bereits von sich aus die Aufnahme der im Rahmen ihrer Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationskataster des Landkreises anstreben.

Gemäß des im Rahmen der jüngsten Novelle des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz eingefügten § 13a soll der Biotopverbund in Niedersachsen über die bereits im § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus festgesetzten 10% der Landesfläche für den Biotopverbund weitere 5% der Landesfläche (= insgesamt 15% der Landesfläche) einnehmen. Ferner wurde festgesetzt, dass der Biotopverbund 10% des Offenlandes ausmachen soll. Neben den vom Landkreis ausgewiesenen flächenhaften Strukturen des Biotopverbundes wie Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate etc. umfasst der Biotopverbund als Verbundelemente auch die in Nr. 5 dieses Antrags genannten linienhaften Strukturen. Diese sollten im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung dargestellt und „als Geschützte Landschaftsbestandteile“ nach § 22 Abs. 1 ausgewiesen werden.

Als Mitglied des Kommunalen Bündnisses für biologische Vielfalt seit 2012 kommt der Stadt Lüneburg vor dem Hintergrund des Projektes Zukunftsstadt Lüneburg 2030+ dabei eine besondere Vorbildfunktion bei der Umsetzung der Nrn. 1-5 zu.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Gros

01 R

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.03.2021

Den „Niedersächsischen Weg“ auch in Lüneburg umsetzen

Zu Ziffer 1 des Antrages:

Der Fachbereich Gebäudewirtschaft ist für die Bewirtschaftung unbebauter Grundstücke insbesondere Acker- und Grünflächen zuständig. Zusätzlich zu den stadteigenen Grundstücken (ca. 56,3 ha) werden auch die Grundstücke und Flächen der Hospitäler Zum Graal, Zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof (insgesamt ca. 69,9 ha) durch den Fachbereich verwaltet.

Der Ansatz der ökologischen Landwirtschaft findet derzeit bereits in den städtischen Pachtverträgen Anwendung. Neu geschlossene Pachtverträge beinhalten eine vertragliche Regelung zur Vermeidung von Pestiziden und anderweitigen Pflanzenschutzmitteln:

„Auf den betreffenden Flächen ist der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel, sowie sonstiger Chemikalien, zu Pflanzenschutz Zwecken und auch zum Zwecke der Unkrautbekämpfung, nicht gestattet.

Weiterhin ist es nicht gestattet Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel, hierzu zählen bspw. auch Mittel gegen Ameisen, gegen Ratten und Mäuse, usw.) ohne Genehmigung/Zustimmung durch den Verpächter zu verwenden.

Bei unsachgemäßer Anwendung von insektiziden-, fungiziden-, herbiziden Wirkstoffen, solchen in Pflanzenschutzmitteln oder anderen Stoffen/Chemikalien kann es zur Schädigung von Flora und Fauna sowie zu Gewässerschädigungen kommen. Bei unsachgemäßer Anwendung von Bioziden, z.B. Ameisenbekämpfungsmitteln mit insektiziden Wirkstoffen, können Bienen und andere Nutzinsekten sehr stark geschädigt werden.“

Durch diese vertragliche Regelung kommt die Gebäudewirtschaft dem Wunsch des Rates einer pestizidfreien Kommune nach.

Zusätzlich zur Vermeidung von Pestiziden steht die Gebäudewirtschaft in einem engen Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg. Bei der Verpachtung von Grünflächen wird grundsätzlich eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Fläche an sich und zur Bewirtschaftung eingeholt.

Bei der Bewirtschaftung werden Regelungen über bspw. Mäharbeiten unter Berücksichtigung von Blühzeiten getroffen.

Bevor der Fruchtgewinn dem ökologischen Landbau entspricht, muss jeder Betrieb eine Umstellungszeit durchlaufen. Art und Dauer der Umstellung hängt von der Betriebsart und den gegebenen Voraussetzungen ab. Der Ackerbau sieht eine Umstellungsphase von mindestens 24 Monaten vor, von denen die Erzeugnisse zum einen als konventionell (ersten 12 Monate) und zum anderen als Umstellungsware (zweiten 12 Monate) vertrieben werden.

Sofern der aktuelle Pächter/in bei einer Vertragsverlängerung keine zukünftige ökologische Bewirtschaftung gewährleisten kann, ist der Vertrag nicht zu verlängern. Damit nimmt man Landwirten die Möglichkeit, ihren landwirtschaftlichen Betrieb in bisheriger Weise fortzuführen. Nicht jeder Landwirt wird in jeder Lebens- und Betriebsphase bereit und finanziell in der Lage sein, seinen konventionellen Betrieb auf einen ökologischen Betrieb umzurüsten. Es bedarf deshalb Übergangsregelungen.

Um die Umstellungsphase für Landwirte wirtschaftlicher zu gestalten, wäre es denkbar einen geringeren Pachtzins zu erheben oder ggfs. die Ackerfläche auch für eine gewisse Zeit brachliegen zu lassen. Da die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt sind und die Nachfrage nach ökologischen Landflächen ggf. auch niedriger ist als für konventionelle Flächen, muss auch einkalkuliert werden, dass Einzelflächen längere Zeit brachliegen und von der Stadt bzw. den Hospitälern in einem zu bewirtschaftenden Zustand gehalten werden müssen.

Das beschriebene Vorgehen hat finanzielle Auswirkungen, die zu berücksichtigen sind. Für die Stadt – sowie für die Hospitalstiftungen – ist aufgrund der Nutzungseinschränkungen mit Einnahmeverlusten von bis zu 25 % zu rechnen. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies Aufwendungen für die Bewirtschaftung von brachliegenden Ackerflächen.

Es ist festzuhalten, dass die Hansestadt mit der vertraglichen Regelung der Pestizidvermeidung den Grundpfeiler des ökologischen Landbaus berücksichtigt. Darüber hinaus ist es jedem Landwirt freigestellt, seine Ackerflächen selbständig auf eine ökologische Bewirtschaftung umzustellen.

Das Land Niedersachsen hat sich das Ziel gesetzt bis zum Jahr 2030 rd. 15 % ökologischen Landbau vorzuhalten. Die Hansestadt und die Hospitäler verpachten derzeit Ackerflächen von insgesamt 126,2 ha. Sofern man die Zielmarke des Landes analog für die Hansestadt übernimmt, würde eine Ackerfläche in Höhe von 18,9 ha bis 2030 unter Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

Dieses Mindestziel sollte der Rat im Klimaplan 2030 festschreiben.

Zu Ziffer 2 des Antrages:

Mit Beschluss im Schulausschuss vom 19.09.2017 (VO/7242/17-1) wurde die Verwaltung von der Politik einstimmig aufgefordert im Rahmen einer Qualitätsoffensive „Gesundes Schulessen“ Standards für ein gemeinsames Verständnis von gutem Schulessen aller an Schule Beteiligten zu erarbeiten.

Hieraus hat sich die AG Qualitätsoffensive „Gesundes Schulessen“ konstituiert. Diese hat zum Ziel, eine Empfehlung für alle Schulen in der Hansestadt Lüneburg, die über ein eigenes Mensaangebot verfügen, zu erarbeiten. Hierzu wurde im Schulausschuss regelmäßig berichtet.

Ein wesentlicher Bestandteil ist die Befragung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie der Eltern. Aufgrund der Corona-Krise konnte bis dato die Befragung zum Schulessen nicht stattfinden, da die Schul-Mensen seit März 2020 geschlossen sind. Sobald es wieder einen Regelbetrieb gibt, werden die Befragungen durchgeführt.

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Lehrer-, Schüler- und Elternschaft sowie aus Politik und Verwaltung werden dann Empfehlungen für die Schulen erarbeitet und Anreize geschaffen, diese Empfehlungen umsetzen zu können.

Zu Ziffer 3 des Antrags:

Das Stadtforstamt wird sowohl nach den Vorgaben von §15 Abs. 4 NWalG, als auch nach dem im Niedersächsischen Landeswald geltenden LÖWE-Programm bewirtschaftet.

Der jährliche Hiebsatz liegt bei ca. 80% des jährlichen Zuwachses, wodurch ein hoher Anteil an Altbäumen und dem Naturkreislauf zur Verfügung stehendes Totholz gewährleistet werden kann. Es wird Vorratsaufbau betrieben. Die Ausweisung von dauerhaften Habitatbäumen ist in die forstliche Nutzung integriert. Es wird auf die Ganzbaumnutzung verzichtet.

Die Bewirtschaftung erfolgt seit 40 Jahren nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), deren Grundidee die ganzheitliche Betrachtung des Waldes als dauerhaftes, vielgestaltiges und dynamisches Ökosystem ist. Die Ansprüche der ANW an die ökologische Forstwirtschaft sind noch weiter gefasst, als im LÖWE-Programm bis 2020 definiert. Sie entsprechen weitgehend dem jetzigen Niedersächsischen Weg.

Die Schutzfunktion (Boden, Wasser, Luft, Klima) des Waldes verbessert das Stadtforstamt schon seit Jahrzehnten mit jährlich 4-6 Hektar Laubbaum-Aufforstungsfläche unter älteren Nadelreinbeständen. Dabei werden standortangepasste Baumarten mit regionaler Herkunft aus anerkannten Saatgutbeständen verwendet.

Die zweite Bestandsschicht mit einbeziehend, dürfte der Laubmischwaldanteil im Stadtforstamt Lüneburg schon heute bei den im Niedersächsischen Weg langfristig geforderten 65% Flächenanteil liegen. Genauere Daten wird die derzeit laufende Forsteinrichtung liefern.

Der Erholungsfunktion wird mit einem weitreichenden Wegenetz in Verbindung mit Rastplätzen (Bänken) und Entsorgungsmöglichkeiten Rechnung getragen. Darüber hinaus findet Bildungsarbeit mit Schulklassen, Studenten und am Wald interessierten Bürgern statt, um die ökologischen Zusammenhänge und vielfältigen Aufgaben des Lüneburger Stadtwaldes zu vermitteln.

Somit werden die Vorgaben des § 15, 4 Nds. WG und das Programm LÖWE vom Stadtforstamt beachtet.

Zu Ziffer 4 des Antrags:

Die Ausgleichsflächen nach § 1 a Abs.3 BauGB, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgesetzt wurden, sind in den aktuellen Entwurf des Landschaftsplanes aus dem internen Geoinformationssystem (GIS) der Hansestadt Lüneburg übertragen worden. Neben der Flächengröße wird auch der Bezug zu den jeweiligen Bebauungsplänen dargestellt.

Diese Daten stehen sowohl für die Aufnahme in das Kompensationskataster des Landkreises als auch für ein stadt eigenes Kataster zur Verfügung. Die erforderliche Erfassungsmaske wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bereits erarbeitet und zur Verfügung gestellt, so dass diese Angaben in absehbarer Zeit durch die Hansestadt Lüneburg eingepflegt werden können.

Geplant ist, den Flächen noch zusätzlich Hinweise und Vorgaben zu Entwicklungszielen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zuzuordnen. Das Kataster steht der Öffentlichkeit dann über das Geoportal von Stadt und Landkreis Lüneburg zur Verfügung.

Zu Ziffer 5 des Antrags:

Der Erarbeitung des Kommunalen Biotopverbundsystems ist im Rahmen des Landschaftsplans erfolgt und abgeschlossen. Die Vorgehensweise erfolgte nach den landesweiten Vorgaben zur Biotopverbundplanung in der Landschaftsplanung der übergeordneten Fachbehörde, dem NLWKN- Hannover. Eine darüber hinausgehende Biotopverbundplanung bzw. eine Konkretisierung ist auf der Ebene des Landschaftsplans nicht zielführend, da damit die Maßstabsebene 1:10.000 verlassen wird.

Sinnvoll ist auf der nachgeordneten Ebene für Teilbereiche bspw. eines Bebauungsplans den Biotopverbund zu konkretisieren und dann verbindlich festzusetzen. Auch für etwas größere Räume bspw. im Zuge von städtebaulichen Rahmenplänen ist eine parallel hierzu zu erstellende landschaftsplanerische Fachplanung, die sich auf den Biotopverbund fokussiert, sinnvoll.

Weitere Ausführungen zum Biotopverbund im Landschaftsplan sind im Text in Kap. 4.2.1 sowie Anhang 1.6 Kap. 1 zu finden, im Geoportal unter: Zielkonzept/ Biologische Vielfalt.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Landschaftsplan dargestellt (siehe im Geoportal unter: Zielkonzept/ Schutzgebiete/-elemente).

Landschaftsbestandteile, die die Voraussetzung erfüllen, als dies ausgewiesen zu werden, sind ebenfalls aufgezeigt worden (siehe im Geoportal unter: Zielkonzept/ Schutzwürdige Gebiete/ Voraussetzung. Geschützte Gebiete = Gebietsbestandteil).

Die Methode, wann ein Gebiet als schutzwürdig gilt, findet sich im Landschaftsplan im Anhang 1.6 Kap. 7 Tab. A-8 letzte Zeile sowie A-9. Wesentliche Kriterien sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Bedeutung für den Biotopschutz (Wertstufe 1 oder 2) und einer Mindestgröße von 1 ha, dieses ist für die Maßstabsebene wichtig.

Kosten für die Erstellung: 400 €

gez. Gundermann